

Merkblatt für Eltern

§ 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Antragsbearbeitung in der Stadtverwaltung Potsdam – Fachbereich Soziales und Gesundheit

1. Eingang des Antrages

- formloser Antrag / Antragsvordruck
- Daten zum Kind (Name, Geburtsdatum, Anschrift)
- Begründung zum Antrag

2. Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit durch die zuständige Fachkraft im Amt

*Fachbereich Soziales und Gesundheit
Bereich Gesundheitssoziale Dienste und Senioren
Hegelallee 6-10, Haus 2,
14467 Potsdam
Ansprechpartner:*

3. Ist die örtliche und sachliche Zuständigkeit

- **nicht gegeben**, dann erfolgt Weiterleitung des Antrages an zuständige(n) Behörde/Rehabilitationsträger.

- **gegeben**, dann erfolgt Eingangsbestätigung des Antrages und Vereinbarung eines Termins für ein Beratungsgespräch (Anamnesegespräch).

*Frau Trzinski (A-G) 0331 – 289 2145
Frau Schmidt (H-O) 0331 – 289 2195
Frau Wienicke (P-Z) 0331 – 289 2179*

4. Kindbefragung

Inhaltlicher Fokus liegt auf:

- Teilhabebereiche Familie, Schule und Freizeit
- bisherige Leistungen anderer Rehabilitationsträger (Krankenkassenleistungen)
- Hinweis auf das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII
- Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35a SGB VIII
- Hinweis auf das Nachrangverhältnis der Jugendhilfe gem. § 10 SGB VIII gegenüber Leistungen der Schule und der gesetzlichen Krankenkassen
- Schweigepflichtentbindung

Nach **§ 35a SGB VIII** haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

a) ihre **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht,

und (!)

b) daher ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Durch das Vorliegen einer seelischen Störung **kann** es zu einer Ausgrenzung aus altersgemäßen sozialen Bezügen kommen. Erst wenn zu einer solchen seelischen Störung

die Teilhabebeeinträchtigung hinzukommt, liegt eine seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII vor.

5. Anforderung erforderlicher Unterlagen

- **Schule** (Schulfragebogen, schulpsychologische Stellungnahme, Anlagen der aktuellen VV – LRSR, Einschätzung zum Sozialverhalten und den sozialen Kompetenzen, Entwicklungseinschätzung bei erteiltem Förderunterricht und durch binnendifferenzierte Förderung; individueller Lernplan; Lernstandsanalyse)
- **Schulzeugnisse**
- **Elternfragebogen**
- **Befundunterlagen** (z.B. Ergotherapie, Logopädie)
- **Gutachten**
- **Geburtsurkunde**
- **Sorgerechtsnachweis**

Gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII hat das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Stellungnahme hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit, d.h. inwiefern eine seelische Störung beim betreffenden Kind/ Jugendlichen vorliegt, einzuholen.

Ein solches **Gutachten**¹ kann erstellt werden von:

- Ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- Ärzten oder psychologische Psychotherapeuten, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen.

6. Prüfung der Anspruchskriterien

- Sichtung der vorliegenden Unterlagen durch die zuständige Fachkraft im Sozialamt Potsdam

Die **Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** wird durch die Fachkraft im Amt festgestellt. Um diese **Gesamteinschätzung** vornehmen zu können, bedarf es einer **multidimensionalen Betrachtung** des Sachverhalts und einer **abschließenden Bewertung** der verschiedenen Informationen aus Befundunterlagen, Schulunterlagen, Gesprächen und Gutachten.

¹ Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD, aktuell 10. Revision), in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht.

7. Entscheidung

- Teambesprechung

7.1 Bewilligung

- Erstellen des Hilfeplans gem. § 36 SGB VIII
- Bewilligungsbescheid

7.2 Ablehnung

- Möglichkeit der Anhörung
- Ablehnungsbescheid

Die **Beratung** erfolgt innerhalb eines multiprofessionellen Teams.

Die **Anhörung** gemäß § 24 SGB X kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Im Einzelfall kann eine Beratung über geeignete Hilfen (z.B. Krankenkassenleistungen) zur Abdeckung des bestehenden Hilfebedarfs erfolgen.

Hinweise

1. Teilleistungsstörungen/

Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten (F81., ICD- 10)

(F81.0 Lese- Rechtschreibstörung, F81.1 Isolierte Rechtschreibstörung, F81.2 Rechenstörung, F81.3 Kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten)

Lese-Rechtschreibstörungen und Rechenstörungen sind Teilleistungsstörungen, für deren Kompensation und eine entsprechende Förderung vorrangig die Schule verantwortlich ist.

Wenn Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwierigkeiten auftreten, hat die **Schule** auf Grund ihres **vorrangigen Bildungsauftrages** zu gewährleisten, dass Kinder vom Beginn ihrer Schullaufbahn rechtzeitig und professionell gefördert werden. Einer Störung der kindlichen Psyche kann so präventiv begegnet werden und eine Verfestigung, im Sinne einer (drohenden) seelischen Behinderung, kann vermieden werden [Grundsätze der Förderung: Vgl. dazu § 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG); §§ 5 und 6 Grundschulverordnung (GV)].

Gemäß der **Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (VV-LRSR) vom 06. Juni 2011** sind Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens und Rechnens gezielt schulisch zu fördern.

Diese Förderung beinhaltet zusätzlichen Förderunterricht und Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleiches.

Der *Nachteilsausgleich* kann umfassen:

- bei besonderen Schwierigkeiten im **Lesen und Rechtschreiben** (Nr. 5 Abs. 2 VV- LRSR)
 - a. die Ausweitung der Arbeitszeit, bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen,
 - b. die Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln und
 - c. die Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z.B. Lesepeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter),
- bei besonderen Schwierigkeiten im **Rechnen** (Nr. 7 Abs. 2 VV-LRSR)

- a. die Verlängerung der Arbeitszeit bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen,
- b. das Zulassen von Platz für Nebenrechnungen und
- c. den Einsatz besonderer didaktisch-methodischer Hilfsmittel.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens können auch Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung (-> Nr. 5 Abs. 3 VV-LRSR: stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen; Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung, nicht nur im Fach Deutsch) angewandt werden.

Die Verwaltungsvorschrift – LRSR gilt für:

- Grundschulen,
 - Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, die nach dem Rahmenlehrplan der Grundschule oder der Sekundarschule I, II unterrichten,
 - Gesamtschulen,
 - Oberschulen,
 - Gymnasien,
 - Einrichtungen der beruflichen Bildung und
 - Schulen des 2. Bildungsweges.
- *Kontakt zur Schule/ Schulleitung*
 - *Kontakt Schulpsychologische Beratungsstelle (Kontakt zum Schulpsychologen ist ab Klasse 5 verpflichtend) Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam*
 - *Grundschulen, Förderschulen, OSZ Tel.: 0331 866 3967*
 - *Weiterführende Schulen, Förderschule 18, Leistungs- und Begabungsklassen Tel.: 0331 866 3968*

Beratungsstelle für Lese- und Rechtschreibschwäche

Bisamkiez 107 – 111
14478 Potsdam
Tel.: 0331 289 70 26

Abaküs(s)chen

Beratungsstelle für Rechenschwäche

Bisamkiez 107 – 111
14478 Potsdam
Tel.: 0331 289 70 27

2. Förderung bei Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten im schulischen Kontext

Besteht schulischer **Förderbedarf aufgrund von Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten** sind schulinterne Fördermaßnahmen einzuleiten und im Bedarfsfall ergänzende Förderung durch Sonderpädagogen zu veranlassen (Einleitung Feststellungsverfahren sonderpädagogischer Förderbedarf).

- *Kontakt zur sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle (Bisamkiez 107-111, 14478 Potsdam, Tel.: 0331 289 7020)*